

Spielausschreibung für das Spieljahr 2026/27

Stand: 15.07.2026

Präambel

Maßgebend für die Durchführung aller Spiele im Kreis Göttingen-Osterode sind die Satzungen und Ordnungen des DFB und des NFV sowie die amtlichen Fußballregeln in Verbindung mit dieser Ausschreibung.

Sollte es aufgrund einschneidender Ereignisse nicht zur Beendigung oder zur Austragung der Spielserie kommen, gelten die Vorgaben gemäß Spielordnung des NFV.

INHALT

1. Allgemeine Bestimmungen / Mannschaftsbeiträge
2. Spielberechtigungen
3. Spielansetzungen
4. Spielverlegungen
5. Spielplätze
6. Nicht rechtzeitiges Antreten einer Mannschaft
7. Spielberichte / Spielerlaubniskontrollen
8. Meldung der Spielergebnisse
9. Auswechselungen / Mindestanzahl von Spielern / Spielerinnen
10. Spiele im Ausland
11. Vereinseigene Pokal- und Hallenturniere
12. Spielkleidung / Trikotwerbung
13. Spielgemeinschaften im Herren- und Frauenbereich
14. Feldverweise und Rechtsprechung
15. Anerkennungsordnung für SR / Fehlende Schiedsrichter
16. Pflichtveranstaltungen
17. Bankverbindung des NFV Kreises Göttingen-Osterode
18. Schlussbemerkung - Rechtsbehelf

1. Allgemeine Bestimmungen / Mannschaftsbeiträge

1.1. Allgemeine Bestimmungen

Gemäß § 13 Abs. m) der Satzung des NFV sind alle Vereine verpflichtet, dem Verband und seinen Gliederungen bis zum 01.08.2026 eine Einzugsermächtigung zur Durchführung des Lastschriftverfahrens zu erteilen, damit Gebühren, Beiträge und sonstige Forderungen abgebucht werden können. Bei Nichterteilung einer Einzugsermächtigung kommt Anhang 1, Abs. 3.2.3 (neu) der Finanz- und Wirtschaftsordnung zur Anwendung. Von den Vereinen ist zu beachten, dass bis zu Beginn des Spieljahres 2026/2027 sämtliche Kassenrückstände aus dem Spieljahr 2025/2026 bezahlt sein müssen. Dieser Hinweis erfolgt, um evtl. Spielsperren zu vermeiden.

Der Spielbetrieb des Kreises Göttingen-Osterode wird für sämtliche Mannschaften und Altersklassen über das DFBnet abgewickelt (NFV-SpO § 3,7).

Alle Unterlagen, die den Spielbetrieb betreffen, sowie die Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen erfolgen über das DFBnet-Postfach. Sich daraus ergebende Aufgaben sind ausschließlich über das DFBnet abzuwickeln.

1.2. Mannschaftsbeiträge

Gemäß § 12 (2b) der Finanz- und Wirtschaftsordnung erhebt der Verband für jede gemeldete Mannschaft einen jährlichen Mannschaftsbeitrag. Die Höhe der Beiträge beschließt der Verbandstag. Die Beiträge werden nach Information durch die Verbandsgeschäftsstelle innerhalb der gesetzten Frist abgebucht.

2. Spielberechtigungen

2.1 Spielberechtigung

Spielberechtigt für die Pflichtspiele sind alle Spielerinnen und Spieler, die im Besitz einer ordnungsgemäßen Spielberechtigung bzw. eines Zweitspielrechtes sind (im Juniorenbereich einer Gastspielerlaubnis).

3. Spielansetzungen

- 3.1 Die Spielpläne der einzelnen Klassen werden gemäß Rahmenspielplan über das DFBnet im Internet erstellt. Sie sind von den Vereinen sofort nach Einstellung ins DFBnet auf evtl. Überschneidungen zu überprüfen. Diese sind dem Spielleiter / Staffelleiter zu melden. Nachteile, die in Folge einer Nichtüberprüfung entstehen, gehen zu Lasten des betreffenden Vereins.
- 3.2 Im DFBnet erfolgen alle Neuansetzungen, Verlegungen und sonstige Benachrichtigungen. Die Vereine sind verpflichtet, sich regelmäßig im DFBnet zu informieren.
- 3.3 Sind nach Abschluss der planmäßigen Spielserie noch Nachhol- oder Entscheidungsspiele notwendig, müssen diese vorrangig ausgetragen werden. Sonderwünsche (Vereinsfahrten etc.) können nicht berücksichtigt werden.
- 3.4 Von der spielleitenden Stelle im DFBnet angesetzte Spiele sind durchzuführen auch wenn weder ein neutraler Schiedsrichter noch ein anerkannter Schiedsrichter zur Verfügung steht. In diesem Fall haben sich beide Mannschaftsführer auf eine Person zu einigen, die dem Verband angehört (NFV-SpO § 27).

4. Spielverlegungen

- 4.1 Die Vorgaben für eine Spielverlegung werden in NFV-SpO § 21 geregelt.
- 4.2. An den letzten zwei Spieltagen des Spieljahres können Spielverlegungen nur genehmigt werden, wenn dadurch Auf- und Abstieg (im Junioren-/Juniorinnenbereich zusätzlich Meisterschaft und Gruppenplatzierung) nicht beeinflusst werden.

5. Spielplätze

- 5.1 Die Vorrangigkeit des Herren-, Frauen- bzw. Junioren-/Juniorinnenspielbetriebs ist gemäß NFV-SpO Anhang 4 zu beachten.
- 5.2 Bei Spielen auf Kunstrasen muss dem Gegner ausreichend Gelegenheit gegeben werden, sich auf dem Platz einzuspielen (NFV SpO § 24,3).
- 5.3 Der Platzverein ist für die ordnungsgemäße Herrichtung des Spielfeldes verantwortlich.
- 5.4 Bei Unbespielbarkeit des Platzes sind die Vorschriften NFV-SpO § 22 einzuhalten.
Nach erfolgter Feststellung der Unbespielbarkeit des Platzes bzw. der Plätze ist der Spielausfall unverzüglich in der Ergebnismaske des DFBnet zu dokumentieren. Darüber hinaus sind die spielleitende Stelle, der Gastverein und der laut DFBnet angesetzte Schiedsrichter umgehend **telefonisch** zu informieren.
Wird ein Sportplatz auf Anordnung des Eigentümers oder des zur Anordnung Berechtigten für nicht nutzbar erklärt, ist innerhalb von 10 Tagen die entsprechende Anordnung unter Angabe der Gründe bei der spielleitenden Stelle einzureichen.
Bei einer Unbespielbarkeit des Platzes bei einem Spiel der Hinserie ist grundsätzlich die Möglichkeit eines Heimspieltausches zu überprüfen. Dazu meldet sich der Heimverein grundsätzlich beim Staffelleiter.
- 5.5 Generelle Spielabsagen werden von den Spelausschüssen schriftlich zur Veröffentlichung an die Presse gegeben und sind als amtliche Mitteilungen zu betrachten.
- 5.6 Der Heimverein ist für Ordnung und Ruhe auf dem Platz vor, während und nach dem Spiel verantwortlich (NFV-SpO § 32). Er hat mindestens zwei namentlich im Spielbericht benannte und mit Ordnerwesten gekennzeichnete Platzordner für die Sicherheit aller an einem Spiel oder Turnier beteiligten Personen zu sorgen. Der Schutz erstreckt sich, besonders auch für den/die Schiedsrichter und die Schiedsrichter-Assistenten, bis zum Verlassen der Sportanlage. Darüber hinaus haben die Ordner bei Beleidigungen

gungen und/oder Diskriminierungen einzugreifen und ggf. von ihrem Hausrecht Gebrauch zu machen. Die Namen der Ordner sind im Spielbericht unter der Rubrik „Werbung“ aufzuführen.

- 5.7 Der Heimverein hat dem Gastverein, dem Schiedsrichter und den Schiedsrichterassistenten eine einwandfreie Gelegenheit zum Umkleiden zu bieten und für angemessene sanitäre Anlagen Sorge zu tragen. Der Umkleideraum muss sicher verschließbar sein oder vom Heimverein während des Spieles überwacht werden (NFV-SpO §24,1).

6. Nicht rechtzeitiges Antreten einer Mannschaft

Bei nicht rechtzeitigem Antreten einer Mannschaft besteht für den angesetzten SR und die gegnerische Mannschaft eine Wartefrist von 45 Minuten (NFV-SpO § 26,1).
Der SR kann im Ausnahmefall über eine Verlängerung bzw. Verkürzung der Wartepflicht entscheiden.

7. Spielberichte / Spielerlaubniskontrolle

- 7.1 In allen Spielklassen wird der Spielbericht-Online eingesetzt (außer E-, F-, G- Junioren und Juniorinnen). Sollte in Ausnahmefällen (z. B. technische Möglichkeiten) kein Online-Spielbericht erstellt werden können, so ist das Papierformular zu verwenden. Dies ist vom Heimverein zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus ist dem SR ein Freiumschlag mit der Anschrift des Staffelleiters zu übergeben.
- 7.2 Dem Schiedsrichter sind spätestens 15 Minuten vor Spielbeginn neben dem ordnungsgemäß ausgefüllten Spielbericht zusammen mit den Nachweisen der Spielerlaubnisse (NFV-SpO §29) bereitzustellen.
- 7.3 Spieler/innen, die ohne Foto auf der Spielberechtigungsliste erscheinen, oder mit einem Zweitspielrecht eingesetzt werden, müssen ihre Identität durch einen Lichtbildausweis nachweisen.
- 7.4 Eine sogenannte Gesichtskontrolle (Vergleich Spieler/in) wird nur noch durchgeführt, wenn
- beim SR Zweifel bestehen
 - ein Mannschaftsbetreuer bei Übergabe der Spielberechtigungsliste ausdrücklich darum bittet
 - die Spielinstanz es im Einzelfall aus besonderem Anlass wünscht.
- Im Spielbericht ist durch den Schiedsrichter zu vermerken, wenn kein Spielerfoto hochgeladen ist oder kein Spielerlaubnissachweis vorgelegen hat.
- 7.5 Im Herrenbereich und Juniorenbereich ist die Ansetzung von Freundschaftsspielen durch die Heimvereine freigegeben. Hierbei gelten folgende Vorgaben: Die Ansetzung ist programmseitig bis maximal 5 Tage vor dem Spieltermin möglich. Es ist grundsätzlich die Schiedsrichter Ansetzung „Standard“ zu wählen.
Kurzfristige Ansetzungen sowie alle Turniere sind weiterhin nur über den zuständigen Staffelleiter möglich.
- 7.6 Die Regelung des § 14, Abs. 4 der NFV-SpO findet im NFV-Kreis Göttingen-Osterode keine Anwendung. Es gilt die normale Festspielregelung. Das bedeutet, dass auch Spieler*innen der höheren Bezirks- und Verbandsebenen in den Spielklassen des Kreises entsprechend der normalen Festspielregelung eingesetzt werden können.

8. Meldung der Spielergebnisse

- 8.1 Die gastgebenden Vereine sind verpflichtet, die Spielergebnisse unverzüglich bis spätestens eine Stunde nach Spielende, ausgehend von der Anstoßzeit im DFBnet, dem NFV über das DFBnet zu melden (NFV SpO §34).

9. Auswechselungen / Mindestanzahl von Spielern/Spielerinnen

- 9.1 Bei den Herren und Frauen können pro Mannschaft ebenso viele Spieler bzw. Spielerinnen als Einwechselspieler / Einwechselspielerinnen im Spielbericht erfasst werden, wie die reguläre Startaufstellung umfasst. Während eines Spiels dürfen nur die Spieler bzw. Spielerinnen eingesetzt werden, die vor Beginn des Spieles im Spielbericht als solche namentlich aufgeführt sind. Andere Personen sind für das jeweilige Spiel nicht spielberechtigt. **Ein Nachtragen von Spielern während oder nach einem Spiel ist nicht mehr statthaft.**

Der Mannschaftenverantwortliche hat durch Freigabe des elektronischen Spielberichts die Richtigkeit der vereinssseitig vorzunehmenden Eintragungen zu bestätigen.

- 9.2 In der Kreisliga und den 1. Kreisklassen der Herren dürfen 5 (fünf) Spieler einschließlich Torwart während eines Spieles einmalig eingewechselt werden.

Bei allen anderen Pflichtspielen der Herren, Frauen, Junioren und Juniorinnen können bis zu 5 (fünf) Spieler/innen ein- und ausgewechselt werden.

Ausnahme: In der 4. Kreisklasse dürfen bis zu 7 (sieben) Spieler ein- und ausgewechselt werden.

- 9.3 Wird durch das Ausscheiden von Spielern die Mindestanzahl von Spielern einer Mannschaft unterschritten, muss das Spiel abgebrochen werden (NFV SpO §26,5). Die Mindestanzahl beträgt bei 11er-Mannschaften 7 (sieben), bei 9er-Mannschaften 6 (sechs), bei 7er-Mannschaften 5 (fünf) Spieler/innen.

10. Spiele im Ausland

Spiele im Ausland und Spiele gegen ausländische Mannschaften müssen über den Kreis und den NFV vom DFB genehmigt werden.

11. Vereinseigene Pokal- und Hallenturniere

Vereinseigene Feld- bzw. Hallenturniere sind bei den zuständigen Staffelleitern bzw. den Hallenspielleitern anzumelden, die dann die Eintragungen im DFBnet vornehmen. Die Turnierbedingungen müssen den Regeln bzw. der Hallenspielordnung des DFB entsprechen. Schiedsrichter sind beim Vorsitzenden des Schiedsrichterausschusses oder dem zuständigen Schiedsrichteransetzer anzufordern bzw. anzumelden.

12. Trikotwerbung / Spielkleidung

- 12.1 Die Mannschaften haben mit der auf der Homepage des Kreises genannten Spielkleidung anzutreten. Bei gleicher Trikot-/Stutzenfarbe hat der Gastverein für andersfarbigen Ersatz zu sorgen. Im Juniorenbereich gilt eine andere Regelung (NFV-SpO § 23,2).

In Ausnahmefällen ist im Vorfeld eine Absprache zu treffen.

- 12.2 Die für die letzte Spielserie gemeldeten Werbungen werden für die Spielserie 2026/2027 übernommen und gelten damit als genehmigt. Neue Werbungen sind beim Vorsitzenden des zuständigen KSpA anzumelden und evtl. nicht mehr eingesetzte Werbungen formlos per DFBnet-Mail abzumelden.

- 12.3 Sofern Werbetrikots getragen werden, ist auf dem Spielbericht die Werbeaufschrift einzutragen.

13. Spielgemeinschaften im Herren- und Frauenbereich

Die Bildung von Spielgemeinschaften (SG) ist nach § 18 der NFV-SpO grundsätzlich nicht zulässig. Zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Spielbetriebs können die Spielausschüsse die Bildung von SG's auf Kreisebene genehmigen. Die Bildung einer SG zur Leistungssteigerung ist ausgeschlossen.

Der Aufstieg einer SG in die Herren-Bezirksliga ist nicht möglich. Gemäß Beschluss des Fußballkreistags Göttingen-Osterode vom 05.07.2025 ist der Aufstieg einer SG in die Kreisliga nur für SGs möglich, die mindestens zwei Spielserien in der aktuellen Zusammensetzung bestehen.

14. Feldverweise und Rechtsprechung

- 14.1 Ein/e des Feldes verwiesener Spieler/in (Rote Karte) ist in jedem Fall bis zur Entscheidung der spielleitenden Stelle vorgesperrt (NFV SpO 47). Eine Sperre wird für eine bestimmte Anzahl von Pflichtspielen ausgesprochen. Dabei zählen nur Pflichtspiele der betreffenden Mannschaft, in der der/die Spieler/in des Feldes verwiesen wurde. Bis zum Ablauf dieser Sperre ist er/sie zudem für alle weiteren Mannschaften seines Vereins bzw. seiner Spielgemeinschaft gesperrt.

- 14.1a In allen Herren- und Frauen-Spielklassen wird die Sperre nach der 5. Gelben sowie nach der Gelb-Roten Karte gemäß NFV-SpO §§ 47, 48 durchgeführt.

- 14.1b Die unter 14.1a aufgeführten Regelungen gelten entsprechend auch für Teamoffizielle mit der Maßgabe, dass bereits eine 3. Gelbe Karte zu einer Sperre führt. (Näheres regeln SpO § 47,6 und SpO §48,5).

- 14.2 Sofern es in einem Spiel zu hitzigen Spielphasen, Eskalationen, Rudelbildungen oder massiven Anfeindungen von außen kommt, kann der Schiedsrichter im Rahmen des DFB-Stopp-Konzepts das Spiel bis zu zweimal unterbrechen. Unbenommen bleibt dem Schiedsrichter die Möglichkeit, ein Spiel sofort abubrechen, wenn ihm die Fortführung nicht mehr möglich erscheint (NFV-SpO § 33).
- 14.3 Zuständig für Anrufungen, Proteste und Einsprüche ist das Kreissportgericht. Berufungsinstanz ist das Bezirkssportgericht.
- 14.4 Für Mannschaften anderer Kreise, die an Pflichtspielen des Kreises Göttingen-Osterode teilnehmen, gilt grundsätzlich diese Ausschreibung. Sie unterliegen der Sportgerichtsbarkeit dieses Kreises.

15. Anerkennungsordnung für SR / Fehlende Schiedsrichter

- 15.1 Jeder Verein/jede Spielgemeinschaft hat für jede zum Spielbetrieb gemeldete Mannschaft in den folgenden Altersklassen je eine/n geprüfte/n SR/in zu stellen (NFV-SpO § 11a).
- Herren
 - Frauen
 - A-Junioren
 - B-Junioren
 - B-Juniorinnen
 - C-Junioren (Bezirk)
 - C-Juniorinnen (Bezirk)

Über die Anerkennung eines SRs entscheidet der KSA oder ein von ihm bestimmter Ausschuss gemäß den nachfolgenden Vorgaben (siehe Punkt 15.2).

Bei Spielgemeinschaften betrifft dies den Verein, der für die Meldung verantwortlich zeigt (Meldebogen). Jeder Verein der diese Voraussetzungen nicht erfüllt, wird gemäß NFV-SpO, Anhang 2 (I/11) bestraft.

15.2 Anerkennung als Schiedsrichter

Für die Anrechnung müssen die nachfolgenden Vorgaben erfüllt werden:

- Jeder SR hat mindestens 4 Lehrabende pro Spieljahr zu besuchen
- In jedem Spieljahr hat der SR mindestens 14 vom KSA der jeweiligen Ebene (Kreis, Bezirk etc.) vorgegebene Ansetzung wahr zu nehmen. Als Ansetzung zählt die Leitung eines Fußballspiels, eine Tätigkeit als SR-Assistent oder ein geleitetes Turnier mit Spielen über verkürzte Spielzeit. Vereinseigene Jugendspiele / Freundschaftsspiele / Turniere, für die der SR nicht vom KSA angesetzt wurde, finden keine Berücksichtigung. (§ 5, Abs. 1 SR-Ordnung). Bei Pflichthallenturnieren zählt ein Turniertag als eine anrechenbare Ansetzung.
- Beantwortung von 30 Regelfragen im 2. Halbjahr des Spieljahrs auf einem Lehrabend, auf der Bezirksleistungsprüfung oder auf einem Lehrgang in Barsinghausen.
- SR-Beobachter, die auf Bezirks-/ Verbandsebene tätig sind, werden als SR angerechnet.
- Für Jungschiedsrichter gelten die gleichen Rechte und Pflichten der SR-Ordnung (§§ 5-9, Abs. II) und der vorgenannten Bestimmungen.

- 15.3 Hat ein SR nicht die geforderte Anzahl von Ansetzungen wahr genommen, kann er zur Hälfte anerkannt werden, wenn er mindestens sieben Ansetzungen übernommen und die weiteren unter 15.2 genannten Bedingungen voll erfüllt hat.

Ein Jung-SR, der im laufenden Spieljahr seine Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat, wird - sofern er die unter 15.2 genannten Bedingungen nicht erfüllt hat – als halber SR anerkannt, sofern er die Prüfung im 2. Halbjahr des Spieljahrs bestanden hat. Fand die Prüfung im 1. Halbjahr des Spieljahrs statt, muss er sich gemäß der unter 15.2 genannten Anforderungen einem erneuten Regeltest im 2. Halbjahr stellen.

Mit der Teilnahme am Anwärterlehrgang ist die Bedingung "4 Lehrabende" erfüllt.

- 15.4 Der KSA oder der von ihm beauftragte Ausschuss kann im begründeten Einzelfall einen SR anerkennen, auch wenn er die unter 15.2 geforderten Bedingungen nicht erfüllt hat (z.B. SR-Beobachter, die auf Kreis-, Bezirks- / Verbandsebene tätig sind oder in die Lehrarbeit eingebundene SR).

- 15.5 Kosten der Bestrafungen für fehlende Schiedsrichter (Rechts- und Verfahrensordnung § 42, Abs.11):
- 150,00 Euro Kreisebene

- 225,00 Euro Bezirksebene
- 300,00 Euro Verbandsebene

Es gibt keine Staffelung nach Jahren.

Die Bestrafungen beziehen sich auf die höchstspielende Herrenmannschaft eines Vereins. Für Vereine ohne Herrenmannschaft gilt die Bestrafung für die Kreisebene.

16. Pflichtveranstaltungen

Kreisfußballtage, Staffeltage, Arbeitstagungen, sowie besonders deklarierte Zusammenkünfte sind Pflichtveranstaltungen (NFV-SpO 20,4).

17. Bankverbindung des NFV-Kreises Göttingen-Osterode

Volksbank Kassel-Göttingen: DE49 5209 0000 0045 9115 00

18. Schlussbemerkung - Rechtsbehelf

Gegen diese Ausschreibung ist gemäß § 15 Abs. 1 der Rechts- und Verfahrensordnung innerhalb von 7 (sieben) Tagen nach Veröffentlichung die gebührenfreie Anrufung des Kreissportgerichtes möglich. Verstöße gegen diese Ausschreibung werden gemäß NFV-SpO § 46 geahndet.

Übersicht über Rechtsbehelfe stehen unter § 14 Rechts- und Verfahrensordnung des NFV . Änderungen der Anschriften, Telefon-, Telefax- oder Mailboxnummern sind umgehend den Spielausschussvorsitzenden, dem zuständigen Staffelleiter und allen betroffenen Vereinen schriftlich mitzuteilen.

Für Verbandsmitglieder des NFV-Kreises Göttingen-Osterode ist für die Zustellung von Benachrichtigungen das Anschriftenverzeichnis maßgebend. Irgendwelche Nachteile gehen zu Lasten der Vereine.

gez. Klaus Henkel
Vorsitzender Kreisspielausschuss

gez. Peter Dzimalle
Vorsitzender Frauen- und Mädchenausschuss

gez. Arno Oehler
Vorsitzender Jugendausschuss